

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inspektions- und Wartungsvereinbarungen

Gültig ab 1.4.2023

Viessmann Gesellschaft m.b.H., A-4641 Steinhaus bei Wels

1. Leistungsumfang der jeweiligen Wartungsvereinbarung

1.1. Wartungsvereinbarung Service Basic:

Die Wartungsvereinbarung Service Basic beinhaltet die einmalige An- und Abfahrt sowie die Arbeitszeit für die Kontrolle der in der Vereinbarung definierten Geräte oder Anlagenteile innerhalb des Heizraumes bzw. Technikraums während der Geschäftszeit der Viessmann Ges.m.b.H. Die Kontrolle bzw. Überprüfung umfasst den Zustand, den Verschleiß und die Funktionsfähigkeit der jeweils vereinbarten Komponenten, sowie die Meldung eventuell festgestellter Mängel an den Auftraggeber.

Die Durchführung der Leistungen erfolgt in einem Intervall von 2 Jahren.

Die Behebung der festgestellten Mängel sowie die dafür notwendigen Verschleiß- und Ersatzteile sind **nicht** im Leistungsumfang der Wartungsvereinbarung Service Basic enthalten und werden im Bedarfsfall gesondert berechnet bzw. bei umfangreicheren Reparaturen gesondert angeboten. Ebenfalls nicht im Leistungsumfang enthalten sind Störbehebungen, welche zwischen den Intervallen der Durchführung auftreten bzw. erforderlich sind. Des Weiteren gelten die unter Punkt 2 befindlichen allgemeinen Vereinbarungsbedingungen.

1.2. Wartungsvereinbarung Service Basic + 24:

Die Wartungsvereinbarung Service Basic + 24 beinhaltet die einmalige An- und Abfahrt sowie die Arbeitszeit für die Kontrolle der in der Vereinbarung definierten Geräte oder Anlagenteile innerhalb des Heizraumes bzw. Technikraums während der Geschäftszeit der Viessmann Ges.m.b.H. Die Kontrolle bzw. Überprüfung umfasst den Zustand, den Verschleiß und die Funktionsfähigkeit der jeweils vereinbarten Komponenten, sowie die Meldung eventuell festgestellter Mängel an den Auftraggeber der Wartungsvereinbarung.

Zusätzlich beinhaltet die Wartungsvereinbarung Service Basic + 24 Arbeitszeit und Fahrzeit für die Behebung von festgestellten Mängeln (z.B. Tausch von Verschleiß- oder Ersatzteilen) sowie Arbeitszeit und Fahrzeit für Störbehebungen während der Geschäftszeit der Viessmann Ges.m.b.H., sofern keine Ausschlussgründe unter Punkt 2 vorliegen.

Die Durchführung der Leistungen erfolgt in einem jährlichen Intervall.

Verschleißteile und ggf. notwendige Ersatzteile sind **nicht** im Leistungsumfang der Wartungsvereinbarung Standard oder Wartungsvereinbarung Basic Plus enthalten und werden im Bedarfsfall gesondert berechnet bzw. bei umfangreicheren Reparaturen gesondert angeboten. Ebenfalls nicht im Leistungsumfang enthalten sind Störbehebungen außerhalb der Geschäftszeit. Des Weiteren gelten die unter Punkt 2 befindlichen allgemeinen Vereinbarungsbedingungen.

1.3. Wartungsvereinbarung Service Comfort +

Die Wartungsvereinbarung Service Comfort + beinhaltet die einmalige An- und Abfahrt sowie die Arbeitszeit für die Kontrolle der in der Vereinbarung definierten Geräte oder Anlagenteile innerhalb des Heizraumes bzw. Technikraums während der Geschäftszeit der Viessmann Ges.m.b.H. in einem Intervall von 2 Jahren. Die Kontrolle bzw. Überprüfung umfasst den Zustand, den Verschleiß und die Funktionsfähigkeit der jeweils vereinbarten Komponenten, sowie die Meldung eventuell festgestellter Mängel an den Auftraggeber der Wartungsvereinbarung. Zusätzlich beinhaltet die Wartungsvereinbarung Service Comfort + Arbeitszeit, Fahrzeit und Material (Verschleiß- und Ersatzteile) für die Behebung von festgestellten Mängeln (z.B. Tausch von Verschleiß- oder Ersatzteilen) sowie Arbeitszeit, Fahrzeit und Material

(Verschleiß- und Ersatzteile) für Störbehebungen während der Geschäftszeit der Viessmann Ges.m.b.H., sofern keine Ausschlussgründe unter Punkt 2 vorliegen.

Die Durchführung der Wartung vor Ort erfolgt in einem Intervall von zwei Jahre. Die Laufzeit der Vereinbarung ist auf 10 Jahre ab der Auslieferung des Wärmeerzeugers durch die Viessmann Ges.m.b.H. an den Heizungsbauer begrenzt.

Im Leistungsumfang **nicht** enthalten sind Störbehebungen außerhalb der Geschäftszeit. Des Weiteren gelten die unter Punkt 2 befindlichen allgemeinen Vereinbarungsbedingungen.

1.4. Wartungsvereinbarung Service Comfort + 24

Die Wartungsvereinbarung Service Comfort + 24 beinhaltet die einmalige An- und Abfahrt sowie die Arbeitszeit für die Kontrolle der in der Vereinbarung definierten Geräte oder Anlagenteile innerhalb des Heizraumes bzw. Technikraums während der Geschäftszeit der Viessmann Ges.m.b.H. Die Kontrolle bzw. Überprüfung umfasst den Zustand, den Verschleiß und die Funktionsfähigkeit der jeweils vereinbarten Komponenten, sowie die Meldung eventuell festgestellter Mängel an den Auftraggeber der Wartungsvereinbarung. Zusätzlich beinhaltet die Wartungsvereinbarung Service Comfort + 24 Arbeitszeit, Fahrzeit und Material (Verschleiß- und Ersatzteile) für die Behebung von festgestellten Mängeln (z.B. Tausch von Verschleiß- oder Ersatzteilen) sowie Arbeitszeit, Fahrzeit und Material (Verschleiß- und Ersatzteile) für Störbehebungen sowohl während der Geschäftszeit als auch außerhalb der Geschäftszeit der Viessmann Ges.m.b.H., sofern keine Ausschlussgründe unter Punkt 2 vorliegen.

Die Durchführung der Leistungen erfolgt in einem jährlichen Intervall. Die Laufzeit der Vereinbarung ist auf 10 Jahre ab der Auslieferung durch die Viessmann Ges.m.b.H. an den Heizungsbauer begrenzt.

Im Leistungsumfang **nicht** enthalten sind Störbehebungen außerhalb der Geschäftszeit. Des Weiteren gelten die unter Punkt 2 befindlichen allgemeinen Vereinbarungsbedingungen.

2. Allgemeine Vereinbarungsbedingungen

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind

- Der Speicher oder Kesselkörper, sowie etwaige Kosten für deren Instandsetzung wie zum Beispiel Schweißarbeiten oder Austausch des Kesselkörpers.
- Die Kesselpflege und Kesselreinigung speziell bei Heizwertkesseln und Biomassekessel, die üblicherweise zum Aufgabenbereich des Anlagenbetreibers oder des Rauchfangkehrers zählen.
- Reparaturarbeiten, welche auf Ablagerungen aus dem Heizungswasser zurückzuführen sind wie zum Beispiel die chemische Reinigung des Wärmetauschers oder Kesselkörpers sowie der Austausch selbiger.
- Störungen und Mangelbehebungen, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
 - mangelhafte Bedienung oder Betriebsmitteln (Brennstoff, Energieversorgung)
 - mangelhafte Installation Maßgebend ist hierbei die Viessmann Montage- und Planungsanleitung für das jeweilige Produkt.
 - Kalk oder andere steinbildende Ablagerungen (z.B. Magnetit) sowie die Beseitigung selbiger (Heizungswasser- und Trinkwasserqualität).
- Störungen und Mangelbehebungen bei denen die Ursache des Mangels außerhalb der zu wartenden Geräte liegt sowie Stromunterbrechungen, Umwelteinflüsse oder höhere Gewalt
- Anfahrten und Arbeitszeiten, falls nach Anforderung tatsächlich kein Mangel an zu wartenden Gerät vorliegt oder der Auftraggeber nicht anwesend ist (kein Zugang zur Anlage)

- Reinigung des Einlaßgitters bei Luftwärmepumpen
- Reinigung der Anlage selbst von Grobverschmutzungen
- Reinigung bzw. Austausch der Filter oder Schmutzfängern im hydraulischen System und
- Reinigung von Filtern der Grundwasserversorgung bei Wasser/ Wasserwärmepumpen
- Mehrkosten aufgrund des Montageorts einzelner Anlagenkomponenten bzw. der Außeneinheit bei Wärmepumpen. Maßgeblich ist hier die **ÖNORM B 3417:2016 – Ausstattungsklasse 3** (Zugang für Personen, die im Umgang mit PSA für Absturzsicherung nicht unterwiesen sind). Jeglicher Mehraufwand, der für Hubsteiger, Hebezeug, Absturzsicherung usw. entsteht, weil der Montageort nicht der **ÖNORM B 3417 – Ausstattungsklasse 3** entspricht, wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Durchführung der Inspektion oder Wartung

Die Durchführung der geplanten Wartungsarbeiten erfolgt im vereinbarten Intervall vorzugsweise im Zeitraum zwischen 01.01.-31.08. nach telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Auftragnehmer (Viessmann Ges.m.b.H.). Im Fall von Feuerungsanlagen muss die Kesselreinigung durch den Rauchfänger im Vorfeld der Wartung durchgeführt werden.

4. Abschluss, Laufzeit und Abrechnung der Vereinbarung

4.1. Service Basic / Service Basic +24

Die Wartungsvereinbarung Service Basic und Service Basic +24 können jederzeit abgeschlossen werden, unabhängig davon, wie alt das Gerät ist bzw. wann es ausgeliefert wurde. Die Abrechnung dieser Vereinbarungen erfolgt nach durchgeführter Leistung. ggf. benötigte Verschleiß und Ersatzteile werden gesondert zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.

4.2. Wartungsvereinbarung Service Comfort + / Service Comfort +24

Die Wartungsvereinbarungen Service Comfort + und Service Comfort +24 können aufgrund der im Paket enthaltenen Ersatzteil- und Verschleißteile nur bei Neugeräten bis maximal 18 Monate nach der Auslieferung durch die Viessmann Ges.m.b.H. an den Heizungsbauer abgeschlossen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist nur noch der Abschluss einer Vereinbarung ohne Ersatzteile (Service Basic / Service Basic + 24) möglich. Die Laufzeit der Vereinbarung ist in diesen Paketen mit 10 Jahren begrenzt. Nach Ablauf der Zeit wird die Vereinbarung automatisch zu einer jährlichen Wartungsvereinbarung Service Basic oder Service Basic + 24 (ohne Ersatz- und Verschleißteile und ohne Störbehebung) umgewandelt, sofern diese nicht durch eine der Parteien gekündigt wurde.

Die Abrechnung dieser Vereinbarungen erfolgt jährlich zum vereinbarten Stichtag. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Tag des Abschlusses als Stichtag.

4.3. Gültigkeit der Vereinbarungen

Die Vereinbarung hat grundsätzlich 12 Monate Gültigkeit ab dem Datum des Abschlusses der Vereinbarung. Wird die Vereinbarung nicht 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Wirksamkeit automatisch um ein weiteres Jahr.

5. Zahlungskonditionen / Wertsicherung

Die Rechnungslegung erfolgt netto nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Das vereinbarte Entgelt ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Baupreisindex 2020/Hochbau/ Wohnhaus- und Siedlungsbau oder für den Fall, dass dieser nicht mehr veröffentlicht wird, nach Maßgabe eines an seine Stelle tretenden Indexes. Basis der Berechnung ist die im Jahr (1.1. bis 31.12.) vor Abschluss der Vereinbarung veröffentlichte Indexzahl. Der Gerichtsstand für beide Teile ist Wels.

6. Garantie

Die Viessmann Ges.m.b.H. garantiert dem Heizungsfachbetrieb und dem Anlagenbetreiber die mangelfreie Produktion seiner Produkte. In diesem Zusammenhang übernimmt die Viessmann Ges.m.b.H. innerhalb des Garantiezeitraums die kostenlose Behebung von Mängeln an Viessmann Produkten, die nachweislich auf Material- und Fertigungsfehler zurückzuführen sind. Voraussetzungen und Garantiebedingungen sind in den nachfolgenden Punkten beschrieben.

6.1. Garantiebedingungen

Bei Abschluss einer Viessmann-Wartungsvereinbarung besteht im Rahmen der nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, unterschiedliche unentgeltliche Garantieleistungen in Anspruch zu nehmen. Innerhalb der Garantiezeit nachgewiesene Material- oder Produktionsfehler beseitigt der Viessmann-Werkskundendienst oder ein von der Viessmann Ges.m.b.H. beauftragtes Unternehmen. Die Entscheidung über Art und Weise der Mangelbehebung (Reparatur/ Austausch) obliegt der Viessmann Ges.m.b.H. Instandsetzungsrechnungen Dritter werden ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung der Viessmann Ges.m.b.H. nicht übernommen. Die Garantie gilt ausschließlich innerhalb Österreichs und ausschließlich für die von der Viessmann Ges.m.b.H. Österreich gelieferten Produkte.

Ausgenommen von der Garantie sind:

- Schäden, die auf Fehlbedienung, unsachgemäßen Gebrauch, höherer Gewalt oder externe Gewalteinwirkung zurückzuführen sind.
- Gängige Verschleißteile und feuerberührte Teile sofern nicht im Leistungsumfang der Vereinbarung enthalten
- Mehrkosten, die durch erschwerten Zugang der Anlage oder nicht ausreichenden Arbeitsraum entstehen
- Gebrauchte Geräte bzw. Abverkaufsggeräte

6.2. Voraussetzungen

Für sämtliche Viessmann-Garantien gelten folgende Voraussetzungen:

- Fachgerechte Installation der Heizungsanlage unter Einhaltung gültiger Normen und Vorschriften sowie Viessmann-Montage- und Planungsanleitungen durch einen konzessionierten Heizungsfachbetrieb.
- Abschluss einer Inspektions- oder Wartungsvereinbarung mit dem Werkskundendienst der Viessmann Ges.m.b.H. spätestens 18 Monate nach Auslieferung an den Heizungsbauer
- Lückenloser Nachweis der durchgeführten Wartungen durch den Viessmann-Werkskundendienst im Rahmen der Wartungsvereinbarung
- Beschaffenheit von Verbrennungsluft, Gas, Heizöl, Füll- und Ergänzungswasser sowie die Einhaltung der Betriebsbedingungen gemäß den Vorgaben für das jeweilige Heizgerät
- Im Fall einer Wasser/Wasser-Wärmepumpe ist der wärmequellen-seitig vorhandene Zwischenkreiswärmetauscher zwingende Voraussetzung für die Materialgarantie auf den Verdichter.

6.3. Umfang und Laufzeit der Garantie

+ 3 Jahre Garantie auf den Wärmeerzeuger inkl. Regelung

+ 5 Jahre Systemgarantie mit Aufschaltung der Anlage über die ViCare App

Sofern in der Anlage zusätzlich zu einem Wärmeerzeuger weitere Viessmann-Komponenten wie Trinkwasserspeicher, Pufferspeicher oder Wohnraumlüftungssysteme zum Einsatz kommen und die Anlage über ViCare dauerhaft über die Laufzeit der Garantie eingeschaltet ist, bietet Viessmann 5 Jahre Garantie auf alle von Viessmann gelieferten Komponenten. Diese Garantie gilt ausschließlich für Einzelanlagen im privaten Bereich. Ausgenommen von dieser Garantie sind zentrale Heizungsanlagen, die für die Versorgung von mehr als zwei Wohneinheiten sowie Industrie- und Gewerbeanwendungen vorgesehen sind.

+ 10 Jahre Garantie auf alle Inox Radialwärmetauscher für Öl-/ Gas- Brennwertkessel bis 150 kW ab Lieferdatum Juli 2012

+ 10 Jahre Materialgarantie auf Wärmepumpenverdichter

bei Heizungs- und Brauchwasserwärmepumpen bis 117,8 kW ab Lieferdatum April 2014 (ausgenommen Wärmepumpen der Vitocal Pro Serie) Die Materialgarantie umfasst ausschließlich die kostenlose Lieferung des Verdichters, Arbeitszeit, Fahrzeit und zusätzlich notwendige Materialien wie Kältemittel, Filtertrockner usw. werden nach Aufwand berechnet, sofern diese Kosten nicht durch die Wartungsvereinbarung gedeckt sind.

6.4 Gültigkeit der Garantie

Sämtliche Garantien gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum ab dem Verkaufsdatum (Rechnungsdatum) an den Zentralheizungsbauer und nur unter der Voraussetzung, dass die Wartungsvereinba-

rung innerhalb der ersten 18 Monate ab dem Verkaufsdatum an den Zentralheizungsbauer abgeschlossen und nicht gekündigt wurde. Durch Garantieleistungen wird die Garantiezeit weder verlängert noch erneuert. Die Garantie endet auf jeden Fall nach Ablauf der jeweiligen Garantiefrist ab dem Verkaufsdatum. Des Weiteren erlischt die Garantie automatisch mit der Kündigung der Wartungsvereinbarung durch den Auftraggeber.

6.5 Durchführung

Entdeckte Mängel sind unverzüglich an Viessmann zu melden. Mängel, welche erst nach Ablauf der Garantiefrist gemeldet werden, werden nicht anerkannt. Die Durchführung von Reparaturarbeiten im Rahmen dieser Garantien erfolgt in angemessener Frist und während der Geschäftszeiten der Viessmann Ges.m.b.H. Lieferungen und Leistungen, die nicht Bestandteil der jeweiligen Garantie sind, werden nach Aufwand zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Stundensätzen und Preisen berechnet.

6.6 Schadenersatz, Folgekosten und Ersatzleistungen

Nicht im Garantiumfang enthalten sind Schadenersatzforderungen, Vermögensschäden, Folgekosten oder Ersatzleistungen jeder Art. Viessmann übernimmt, sofern nicht explizit und schriftlich verein-

bart, aus dem Titel eines Garantiefalls keinerlei Kosten für Ersatzheizgeräte, Energieverbrauch, Ersatzquartier, Verdienstentgang usw. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Viessmann Ges.m.b.H. die in der Viessmann Preisliste einzusehen sind.

7. Schriftform

Weitere Vereinbarungen sowie Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen oder vom Auftragnehmer (Viessmann Ges.m.b.H.) schriftlich bestätigt werden.

8. B2C-Geschäfte

Für den Fall, dass der Auftraggeber unserem Unternehmen als Konsument gegenüber steht, gelten die Bestimmungen des KSchG, soweit sie mit den vorstehenden Regelungen im Widerspruch stehen.